

Allgemeine Geschäftsbedingungen AVANTEC AG

Version 1.4, 27.8.2002

I. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sind anwendbar auf alle Dienstleistungen, welche die AVANTEC AG ("AVANTEC") im Rahmen der ihr von den Kunden erteilten Aufträge erbringt.

2. AUFTRAGSERTEILUNG

Die AVANTEC unterbreitet dem Kunden eine Offerte der spezifizierten Dienstleistungen in der Form eines Dienstleistungsblattes. Mit dessen Unterzeichnung durch den Kunden kommt der Einzelvertrag zustande und die AGB werden integrierender Bestandteil des Auftrages.

3. LEISTUNGEN VON AVANTEC

- 3.1 Die in der Offerte beschriebenen Leistungen erbringt AVANTEC unter der Leitung und Verantwortung des KUNDEN. AVANTEC steht für eine sorgfältige Auftrags Erfüllung ein.
- 3.2 AVANTEC verpflichtet sich, den KUNDEN zu beraten und über Tatsachen oder Umstände zu informieren, welche die Erbringung der auftragsgemässen Leistungen in Frage stellen.
- 3.3 AVANTEC ist berechtigt, fachkundige Dritte zur Ausführung von Leistungen beizuziehen.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1 Der KUNDE ernennt einen gegenüber AVANTEC verantwortlichen Vertreter (Projektleiter) für die Erteilung verbindlicher Angaben.
- 4.2 Der Kunde erteilt den AVANTEC-Mitarbeitern die notwendigen Anweisungen und überwacht ihre Tätigkeit. Er hat AVANTEC unverzüglich über allfällige Abweichungen zwischen erbrachten und vereinbarten Leistungen zu informieren.
- 4.3 Der KUNDE stellt AVANTEC kostenlos alle Daten, Informationen, Einrichtungen und Zutrittsberechtigungen zur Verfügung, die der AVANTEC-Mitarbeiter zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigt.

5. DIENSTLEISTUNGEN

- 5.1 Vorbehältlich einer anderen Regelung in der Offerte, gilt der Sitz von AVANTEC als Erfüllungsort.
- 5.2 Soweit in der Offerte nicht abweichend geregelt, beträgt die regelmässige Arbeitszeit der AVANTEC-Mitarbeiter acht (8) Stunden täglich von Montag bis Freitag, ausgenommen an ortsüblichen Feiertagen am Einsatzort.
- 5.3 AVANTEC ist bestrebt, eingesetzte Mitarbeiter, die infolge ausserordentlicher Umstände an der Erbringung eines Einzelauftrages verhindert sind, zu ersetzen, haftet jedoch nicht für allfälligen Verzögerungsschaden.
- 5.4 Angaben in der Offerte über Termine und Dauer eines Einzelauftrages vermitteln lediglich Richtwerte.

6. AUFTRAGSÄNDERUNGEN

- 6.1 Der KUNDE und AVANTEC können im Rahmen der Auftragserbringung jederzeit Änderungsanträge unterbreiten.
- 6.2 Vom KUNDEN gewünschte Änderungen des Vertrages sind schriftlich abzugeben. AVANTEC wird daraufhin einen Vorschlag bzw. Angebot erstellen, das auch die Auswirkungen der Änderungen (insbesondere preislicher und terminlicher Art) auf die Auftrags Erfüllung beinhaltet. Der KUNDE wird AVANTEC innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist mitteilen, ob er das Angebot annimmt oder den Änderungswunsch zurückzieht.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Der Preis der von AVANTEC zu erbringenden Dienstleistungen wird für jeden Einzelauftrag in der entsprechenden Offerte angegeben. In Ermangelung einer Absprache gelten die jeweils gültigen AVANTEC-Tarife. Bei Dienstleistungen, für welche ein Festpreis vereinbart wurde, basiert dieser auf den bei Vertragsabschluss der AVANTEC bekannten Grundlagen. Ändern sich diese wesentlich, ohne dass dies für AVANTEC voraussehbar war, ist sie berechtigt, die dem KUNDEN ausgewiesenen Mehraufwendungen zu verrechnen.
- 7.2 Spesen und Reisekosten sind im Preis nicht inbegriffen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Sollten für AVANTEC erhöhte Kosten durch Umstände entstehen, welche der KUNDE zu vertreten hat (z.B. durch Nichterfüllung der vom KUNDEN gemäss Ziff. 4 zu erbringenden Leistungen), ist AVANTEC berechtigt, diese Ausgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

- 7.3 Sämtliche Rechnungen sind innert 20 Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei Zahlung nach Fälligkeit ist AVANTEC berechtigt, einen Verzugszins von 5% (OR 104¹) p.a. zu verrechnen.
- 7.4 Der KUNDE und AVANTEC vereinbaren, gegenseitig nur schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Gegenforderungen zu verrechnen.
- 7.5 Allfällige indirekte Steuern und Abgaben, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein auf dem Abschluss oder dem Vollzug dieses Vertrages erhoben werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des KUNDEN.

8. IMMATERIALGÜTERRECHTE

- 8.1 Durch diesen Vertrag werden bestehende Rechte der Vertragspartner an Entwicklungen (z.B. Computerprogramme), die unabhängig von der vertraglichen Dienstleistung gemacht worden sind, nicht berührt. Insbesondere schliesst die Erfüllung eines Einzelauftrages keine Erteilung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen an einem AVANTEC gehörenden Immaterialgüterrecht ein.
- 8.2 Für den Fall, dass Entwicklungen ganz oder teilweise ein lizenzpflichtiges Software-Produkt von AVANTEC enthalten, darf der KUNDE dieses nur auf Hardware-Produkten einsetzen, für die er eine gültige Lizenz zur Benutzung der betreffenden Software-Produkte von AVANTEC erworben hat.
- 8.3 Der KUNDE erhält an allen von AVANTEC in Erfüllung des Einzelauftrages für den KUNDEN erstellten Unterlagen und Ergebnissen das Recht, diese für seinen eigenen Bedarf zu verwenden und zu kopieren, wenn im Einzelvertrag nicht anders vereinbart. AVANTEC behält sich alle Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Urheberrechte für die dem KUNDEN erbrachten Leistungen und ausgehändigten Unterlagen vor.
- 8.4 AVANTEC ist berechtigt, die für den KUNDEN ausgeführten Einzelaufträge als Referenz in ihren Beziehungen zu anderen Kunden zu benützen. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen des KUNDEN bleibt hingegen bewahrt.
- 8.5 Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben bei Widerruf, Kündigung oder nach Erfüllung eines Einzelauftrages in Kraft.

9. HAFTUNG VON AVANTEC

Die Haftung von AVANTEC für Personenschäden und für Sachschäden befindet sich im Rahmen des Gesetzlichen zulässigen.

10. EIN- UND AUSFUHRBESTIMMUNGEN

Die von AVANTEC erbrachten Dienstleistungen bzw. -ergebnisse unterliegen den schweizer und, wo relevant, den internationalen Exportbestimmungen. Für eine Ausfuhr ist die vorherige Bewilligung der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bzw. des U.S. Department of Commerce notwendig, für welche der Kunde besorgt sein muss. Diese Auflage ist bei einer Weitergabe der Ergebnisse dem Erwerber schriftlich zu überbinden.

11. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, ihr Personal sowie von ihnen beauftragte Drittpersonen anzuweisen, als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen, welche sich auf ihren Geschäftsbetrieb beziehen und die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich sind oder zur Kenntnis kommen, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion wie entsprechende eigene als vertraulich bezeichnete Informationen zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht beginnt ab Aufnahme der Vertragsverhandlungen, gilt während der Dauer und auch nach Beendigung des Einzelauftrages.
- 11.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Daten, welche allgemein zugänglich sind, den Vertragspartnern nachweislich schon bekannt sind, von ihnen unabhängig entwickelt oder von berechtigten Dritten erworben wurden.
- 11.3 Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die Vertragserfüllung eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz umfassen kann, und dass AVANTEC im Rahmen der unternehmensweiten Vertragsbearbeitung auch einen Datentransfer ins Ausland oder an Unterlieferanten vornehmen kann. Die Erfüllung der Geheimhaltungspflicht bleibt jedoch gewahrt.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Widerruf oder Kündigung eines Einzelauftrages richten sich nach Art. 404 OR. Als Auflösung zur Unzeit gilt jede Auflösung durch den Kunden vor dem in der Offerte vorgesehenen Endtermin oder vor der Erfüllung der in der Offerte vereinbarten Leistungen und Ergebnisse.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen einer Offerte bzw. dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 12.3 Sollten Teile einer Offerte (inkl. der AGB) nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile des Vertrages sollen in diesem Fall so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn des Vertrages erhalten bleibt.
- 12.4 Gerichtsstand ist Zürich. Alle Einzelverträge unterstehen schweizerischem Recht.